

E dgs@wktirool.at
F 05 90 90 5 51404

FACHGRUPPENTAGUNG 17.10.2018

Die Beschlüsse über die Grundumlage sind pro Fachgruppe für jedes Kalenderjahr durch eine selbständige, für das betreffende Kalenderjahr geltende Verordnung (= Beschluss über die Grundumlage) festzulegen.

Im Rahmen der Novelle BGBL. I Nr. 73/2017 des Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG kommt es mit Wirksamkeit 01.01.2019 zu Änderungen im Bereich der Grundumlagen, so dass es bei fast allen Fachverbänden zu Änderungen beim Aufbau und den Bemessungsgrundlagen etc. der Rahmenbeschlüsse und der Grundumlagenbeschlüsse (wenn in den Ländern Fachvertretungen eingerichtet sind) gekommen ist.

Diese Änderungen müssen in den Grundumlagenbeschlüssen der Fachgruppen entsprechend umgesetzt werden.

Gem. § 61. Abs. 1 WKG ist die Fachgruppentagung jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einladung samt der Tagesordnung in der Kammerzeitung oder einem anderen allen Mitgliedern zugänglichen Publikationsorgan wie der Fachzeitschrift der Fachgruppe oder dem Internet verlautbart wurde, wobei die Verlautbarung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen muss.

Deshalb wird auch der aktuelle Beschluss der Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler adaptiert und neu gefasst.

Aktuell setzt sich gemäß dem Beschluss vom 11. April 2018 die Grundumlage wie folgt zusammen:

Grundbetrag, pro Berechtigung:	€ 265,00
+ Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme 2016:	0,3 %
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG:	€ 132,50
Keine Staffelung nach der Rechtsform	

Vorschlag für die Grundumlage 2019 anwendbar ab 01.01.2019:

1/03	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	<ul style="list-style-type: none">Pro Mitglied ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Dachdecker, Glaser und Spengler sowie alle sonstigen Berufszweige Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufszweigen wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Dachdecker, Glaser und Spengler sowie alle sonstigen Berufszweige	€ 265,00 0,50 %
------	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> Pro Betriebsstätte ein fester Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige: Dachdecker, Glaser und Spengler sowie alle sonstigen Berufszweige 	€ 0,00
		Die Summe aus festem Betrag pro Mitglied und der Sozialversicherungsbeitragssumme ist gedeckelt mit	€ 1500,00
		Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 132,50
		Keine Staffelung nach der Rechtsform	

Folgende Auswirkungen ergeben sich somit durch die Änderungen:

- **Der SV-Zuschlag:** Die Erhöhung des Hebesatzes bei der SV-Beitragssumme spiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Betrieben mit mehreren Dienstnehmern wieder.
- **Berechtigung:** die Berechtigung wird als Bemessungsgrundlage aufgrund des neuen Wirtschaftskammergesetzes gestrichen.
- **Mitgliedschaft:** als Bemessung wird nicht mehr die Berechtigung genommen, sondern die Mitgliedschaft. Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufszweigen (Dachdecker, Glaser, Spengler) wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.
- **Höchstbetrag:** durch den Höchstbetrag werden, durch die Änderung der Berechnung, mögliche sehr hohe Beiträge ausgeschlossen.

Die beabsichtigte Anpassung erfolgt hauptsächlich aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Vorgaben. Durch Anhebung des SV-Zuschlages wird es bei dieser Bemessungsgrundlage zu einer Erhöhung kommen. Jedoch werden bisherige Mehrfachzahlungen bei Mitgliedschaft in mehreren Berufszweigen in dieser Fachgruppe entfallen. Das Grundumlagenaufkommen wird somit leicht gesenkt.